



Richtlinien

Gültig ab 01.09.2026

Für die Abwicklung der mit dem Bund abgeschlossenen

*Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die
Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27,
Bereich: frühe sprachliche Förderung*

werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Zielsetzung

Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch von Beginn der Betreuung an, insbesondere in den letzten beiden Kindergartenjahren vor Beginn der Schulpflicht. Voraussetzung ist der festgestellte Sprachförderbedarf (BESK kompakt / BESK-DaZ kompakt).

Ziel der Vereinbarung ist unter anderem die ganzheitliche Förderung der Kinder nach dem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan, insbesondere in der Bildungssprache Deutsch, aber auch aller anderen Bereiche wie mathematisch-technische, naturwissenschaftliche, emotionale, soziale oder kreative Kompetenzen. Der Übergang in die Volksschule soll erleichtert werden und die Bildungschancen für alle Kinder erhöht werden.

Im Rahmen der Sprachförderung sollen durch die betreffenden Sprachförderprojekte messbare Erfolge (Wirkungskennzahl) erzielt werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird das Sprachprojekt gefördert. Die Entscheidung über die Förderungsgewährung trifft das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 20208 Elementarbildung und Qualitätsmanagement. Die Auszahlung der gewährten Fördermittel erfolgt über das Referat 20201 Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Zweckbindung, Budgetvorbehalt und Priorisierung nach Qualifikation

- Die Mittel gemäß Art. 15a B-VG-Vereinbarung sind zweckgebunden für Maßnahmen der frühen sprachlichen Bildung und Förderung einzusetzen. Förderzusagen erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und ohne Rechtsanspruch; die Auszahlung erfolgt jährlich nach Ablauf des Bildungsjahres auf Basis des jeweils gültigen Stundengrundbetrags gemäß Allgemeiner Fördermittelverordnung der Salzburger Landesregierung. Die Abrechnung ist fristgerecht und vollständig mittels E-Gov-Abrechnungsförmular einzubringen.
- Bei ausgeschöpften Budgetmitteln werden Förderungen vorrangig jenen Sprachförderprojekten gewährt, die von entsprechend qualifiziertem Personal gemäß den Qualifikationsanforderungen des Abschnitts „Qualifikation und Personaleinsatz“ durchgeführt werden (z. B. PH-Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“, Seminarreihe „Frühe sprachliche Förderung“ oder gleichwertige Nachweise). Projekte, die ausschließlich mit nicht entsprechend qualifiziertem Personal besetzt sind, können in diesem Fall nicht gefördert werden. Die endgültige Förderentscheidung und -höhe wird im Zuge der Jahresabrechnung nach Ende des Bildungsjahres festgelegt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Für die Installierung eines Sprachförderprojektes sind fünf oder mehr Kinder mit feststelltem Sprachförderbedarf in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE) erforderlich. Nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Landesbehörde, Fachberatung Sprache und Interkulturalität, ist es möglich, dass auch kleinere Gruppen von einer Sprachförderkraft in unterschiedlichen Einrichtungen gefördert werden. Pro KBBE (Statistische Kennzahl) mit Sprachförderprojekt ist eine eigene Abrechnung zu stellen.

Wichtig ist, dass der Organisationsform (statistische Kennzahl) die Stunden der Sprachförderkräfte zugeordnet werden, insbesondere dann, wenn eine Sprachförderkraft in mehreren Organisationsformen tätig ist. Dies ist die Voraussetzung für eine korrekte Abrechnung.

Folgende Kosten können abgerechnet werden:

Personalkosten:

- **Es müssen zusätzliche Personalkosten anfallen.** Eine Pädagogin/ein Pädagoge, die/der die zusätzliche Sprachförderung durchführt, ist zu benennen. Das empfohlene Anstellungsausmaß richtet sich nach der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf im Verhältnis 1:1 und inkludiert die Vorbereitungszeit. Pro Sprachförderkind ist eine Stunde Sprachförderung pro Woche vorgesehen, in der die Vorbereitungszeit inkludiert ist (siehe untenstehende Tabelle). Sprachförderung ohne anfallende Zusatzstunden bzw. Zusatzperson kann nicht gefördert werden.

Staffelung der Vorbereitungszeit wie folgt:

Ab 5 Sprachförderkinder	5 Stunden Sprachförderprojekt pro Woche	Davon 1 Stunde Vorbereitungszeit
6 bis 10 Sprachförderkinder	Bis zu 10 Sprachförderstunden pro Woche	Davon 2 Stunden Vorbereitungszeit
11 bis 15 Sprachförderkinder	Bis zu 15 Sprachförderstunden pro Woche	Davon 3 Stunden Vorbereitungszeit
16 bis 20 Sprachförderkinder	Bis zu 20 Sprachförderstunden pro Woche	Davon 4 Stunden Vorbereitungszeit
21 bis 25 Sprachförderkinder	Bis zu 25 Sprachförderstunden pro Woche	Davon 5 Stunden Vorbereitungszeit
Über 26 Sprachförderkinder	Mindestens 26 Sprachförderstunden pro Woche	Davon 6 Stunden Vorbereitungszeit

Werden Sprachförderkinder auf mehrere Sprachförderkräfte aufgeteilt, erfolgt eine klare Zuordnung je Kind. In der Regel ist jene Person zuständig, die auch die Dokumentation der Sprachförderung für das Kind führt. Die Vorbereitungszeit wird entsprechend dieser Zuordnung geplant.

Zusätzlich zu den BESK/BESK-DaZ-Ergebnissen können auch Kinder berücksichtigt werden, bei denen aufgrund einer *Alltagsbeobachtung* ein Sprachförderbedarf festgestellt wird (betrifft Kinder unter vier Jahren, die noch zu jung für eine BESK-Beobachtung sind).

- Die **Qualifizierung der Person**, die die Sprachförderung durchführt, muss nachgewiesen werden:
Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen müssen die bundes- und landesgesetzlichen Anstellungserfordernisse erfüllen. Für die Tätigkeit in der frühen sprachlichen Förderung gilt der Abschluss des PH-Lehrgangs ‚Frühe sprachliche Förderung‘ als Qualifikation und sollte unbedingt angestrebt werden; alternativ kann eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung in der Sprachförderung nachgewiesen werden.

Sonstiges qualifiziertes Personal im Bereich der Sprachförderung weist mindestens Sprachkenntnisse auf Referenzniveau C1 nach und absolviert grundsätzlich den PH-Lehrgang ‚Frühe sprachliche Förderung‘; alternativ kann eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung in der Sprachförderung nachgewiesen werden.

Die Anstellungserfordernisse finden sich in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik im Art. 11 und im Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019 §28.

- Die Ausbildung der Pädagogin bzw. des Pädagogen, die bzw. der die zusätzliche Sprachförderung verantwortet, erfolgt im Rahmen des PH-Lehrgangs „Frühe sprachliche Förderung“ und kann berufsbegleitend absolviert werden; damit wird die umfassende Qualifikation für die Tätigkeit in der Sprachförderung sichergestellt.
- Absolventinnen und Absolventen der BAfEP, die nach den 2023 novellierten Lehrplänen insbesondere im Gegenstand ‚Frühe sprachliche Bildung und Förderung‘ unterrichtet wurden, gelten als Fachkräfte mit umfassender Qualifikation.

- Pädagogische Zusatzkräfte, die die Seminarreihe Frühe sprachliche Förderung (S- FsF) absolviert haben, können als Sprachförderkraft mit mittlerer Qualifikation eingesetzt werden.
- Weiters wird der Besuch der regelmäßig stattfindenden ‚Sprachförderkräfte Jour Fixe‘ und der ZEKIP Fortbildungen zum Thema ‚Sprachliche Bildung‘ nahegelegt.
- Für die Pädagogin, den Pädagogen, die/der die zusätzliche Sprachförderung durchführt, sind Vorbereitungsstunden (siehe obenstehende Tabelle) und Zeit für Fortbildungen einzuplanen.
- Doppelförderungen sind ausgeschlossen; so kann etwa eine Sprachförderkraft nicht zugleich als pädagogische Fachkraft und als Sprachförderkraft in derselben Gruppe abgerechnet werden.

Fortbildungen:

Fort und Weiterbildungen werden von der Pädagogischen Hochschule Salzburg und vom ZEKIP angeboten. Die **Kosten für Fortbildungen im Bereich Sprache müssen exakt den Teilnehmerinnen/Teilnehmern und der KBBE (Statistische Kennzahl) zugeordnet werden können.**

Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich Fortbildungskosten im Bereich Sprache gemäß der 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik gefördert werden.

Im ZEKIP-Katalog für laufende Fort- und Weiterbildungen wird dies auf dem Fact Sheet der jeweiligen Fortbildung mit dem Zusatz „förderwürdig im Rahmen der 15a Vereinbarung“ gekennzeichnet.

- Die Förderung beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Sprachförderkraft. Auch die Kosten für andere Pädagog:innen können, sofern es sich um eine förderwürdige Fortbildung aus dem Bereich Sprache handelt, mittels Abrechnungsformular eingereicht werden. Des Weiteren können die Kosten für die „Seminarreihe Frühe sprachliche Förderung“ für Zusatzkräfte zur Förderung eingereicht werden.
- Die Rechtsträger erhalten bei der Anmeldung zu einer förderbaren Fortbildung aus dem Bereich Sprache und Interkulturalität eine Rechnung über die Fortbildungskosten, die vorab zu begleichen ist. Diese Kosten können am Ende des Bildungsjahres im Land Salzburg zur Förderung gemäß der 15a B-VG-Vereinbarung eingereicht werden.

Supervision:

Die Abrechnung einer Supervision, die im Rahmen der frühen sprachlichen Förderung erfolgt und den Pädagog:innen, die Möglichkeit bietet, ihr pädagogisches Handeln zu reflektieren und somit die Qualität der Sprachbildung und Sprachförderung weiterzuentwickeln, kann ebenfalls über die 15a B-VG-Vereinbarung gefördert werden. Diese Supervision richtet sich nicht nur an die Sprachförderkraft, sondern an das gesamte Team der KBBE.

Auch im Bereich der Supervision sind die Kosten vorab seitens des Trägers zu begleichen. Diese können am Ende des Bildungsjahres im Land Salzburg zur Förderung eingereicht werden.

Budget für Sprachfördermaterial:

Um den administrativen Aufwand für die Abrechnung der 15a B-VG-Mittel über die Elementarpädagogik nicht noch weiter zu erhöhen, wurde bereits vor einigen Jahren darauf

verzichtet, Sprachfördermaterial zu fördern. Stattdessen werden die zur Verfügung stehenden Mittel direkt über die Personalkosten an die betreffenden KBBE ausgeschüttet. Deshalb ist es speziell bei Sprachförderprojekten erforderlich, Mittel aus dem allgemeinen Budget für Sprachfördermaterial zu reservieren.

Einreichfristen und Abrechnung:

- **Alle Unterlagen** (E-Gov.-Abrechnungsformular, Rechnungen, Honorarnoten) **sind im betreffenden Bildungsjahr, spätestens jedoch bis zum 31.08., vollständig einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können die Unterlagen nicht mehr in die Abrechnung aufgenommen und berücksichtigt werden.**
- **Pro KBBE** (Statistische Kennzahl) **ist eine eigene Abrechnung zu stellen.** Sind Sprachförderkräfte in mehreren Organisationsformen tätig, sind deren Stunden der jeweiligen Organisationsform korrekt zuzuordnen; dies ist Voraussetzung für eine korrekte Abrechnung.
- Kosten für förderwürdige Fortbildungen und Supervisionen sind vom Rechtsträger vorab zu begleichen; die Einreichung zur Förderung erfolgt am Ende des Bildungsjahres.

Für die Abrechnung und Dokumentation der Sprachförderprojekte sowie der förderwürdigen Fortbildungen und Supervisionen ist am Ende des Bildungsjahres das E-Gov Abrechnungsformular zu verwenden. Für die Richtigkeit der eingereichten Daten zur Abrechnung ist der Rechtsträger verantwortlich.

4. Richtlinien für die Umsetzung:

Die Sprachförderung soll möglichst mit Eintritt des Kindes in die Einrichtung beginnen und muss ganzjährig während des gesamten Kinderbildungs- und -betreuungsjahres erfolgen.

Pädagogische Qualität und Kontinuität sind sicherzustellen. Änderungen im laufenden Projekt (z. B. Stundenausmaß, Wechsel der Sprachförderkraft, Nichtdurchführbarkeit aufgrund von Fachkräftemangel, Langzeitkrankenstände) sind unverzüglich der zuständigen Landesbehörde, Fachberatung Sprache und Interkulturalität, zu melden.

Die Sprachförderung soll sowohl im alltagsintegrierten Setting, als auch durch Förderung in Kleingruppen umgesetzt werden, die Umsetzung obliegt dem Ermessen der Pädagogin, des Pädagogen. Eine Sprachförderkonzeption muss in der Einrichtung aufliegen. Diese ist zur Begutachtung an das Referat 20208 Elementarbildung und Qualitätsmanagement vorzulegen (gilt hauptsächlich für neue und abgeänderte Projekte). Bitte beachten Sie, dass die Sprachförderkonzeption die aktuell gültige Sprachförderung abzubilden hat.

Die Erziehungsberechtigten sind über die Sprachförderung zu informieren und sollen aktiv einbezogen werden (z.B. Infoblatt, Spiel- und Sprachnachmittage, Einzelgespräche, Eltern-Sprach-Cafe...).

Die Sprachförderung innerhalb eines Sprachförderprojektes muss dokumentiert und evaluiert werden, Unterlagen zur frühen Sprachförderung finden Sie auf unserer Homepage:

[Sprachförderung und Interkulturalität - Land Salzburg](#)

Im Mai/Juni haben die Sprachstandsfeststellungen anhand des vom Bund zur Verfügung gestellten Screening Verfahrens BESK kompakt bzw. BESK-DaZ kompakt für alle Kinder ab dem vorvorletzten Kindergartenjahr zu erfolgen. Bei Kindern im betreffenden Alter, die im Herbst

mit dem Besuch einer entsprechenden KBBE starten, hat die BESK Beobachtung im Sept. und Okt. stattzufinden.

Zu beobachten sind

- alle Kinder im vorvorletzten Kindergartenjahr mit dem ersten Beobachtungszeitraum
- alle Kinder bei denen im Vorjahr Sprachförderbedarf festgestellt wurde sowie
- jene Kinder, bei denen Sprachförderbedarf vermutet wird (siehe Art. 10, 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik).

Die Werte der BESK Beobachtungen sind für alle zu beobachteten Kinder anzugeben. Ebenso muss das Sprachförderprojekt angeführt werden (unter anderem: Kinderanzahl, Stundenausmaß, Sprachförderkraft, Qualifizierung der Sprachförderkraft, Form der Sprachförderung, ...).

Für die Datenübermittlung an das Land Salzburg steht die neue Web-Applikation „Kinderbildung und -betreuung in Salzburg“ (KibS) zur Verfügung.

Die Angaben der Sprachstandsfeststellung werden in Form einer Ist-Stands-Analyse an das zuständige Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung (bmbwf) übermittelt und dienen als Berechnungsgrundlage für die Gewährung von Fördermitteln im Bereich Sprache. **Wenn die Sprachstandsfeststellung im KibS nicht entsprechend der Vorgaben fristgerecht befüllt wird, kann keine Förderung des Sprachförderprojektes stattfinden.**

Es gibt kein gesondertes Einreichformular für die Installierung oder Weiterführung eines Sprachförderprojekts. Grundlage für die Einrichtung und die Förderfähigkeit sind die im KibS-Modul „Sprachstandsfeststellung“ erfassten Angaben (u. a. Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf, Stundenausmaß der Sprachförderkraft, Qualifikation, Form der Sprachförderung, etc.).

Die fristgerechte und vollständige Befüllung im KibS sowie die fristgerechte und vollständige Übermittlung des E-Gov-Formulars sind Fördervoraussetzungen; die Abrechnung ist jeweils bis zum 31.08. des betreffenden Bildungsjahres einzureichen.

Als pädagogische **Grundlagendokumente** für die „frühe sprachliche Förderung“ gelten unter anderem und haben in allen elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen aufzuliegen (Art.2, 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik):

- der Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan
- der Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule
- das „Modul für Fünfjährige“
- der „Werte- und Orientierungsleitfaden“

Die Grundlagendokumente dienen als Basis für die pädagogische Arbeit und sollen sich darin wiederfinden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung können Beratungen durch die Fachberatung Sprache und Interkulturalität des Landes erfolgen. Diese Beratungen erfolgen Anlassbezogen mit Anmeldung oder auf Basis der Freiwilligkeit. Als Instrument für die Qualitätssicherung in der Sprachförderung und als Feedback für die Sprachförderkraft wird der Qualitätskompass Sprache herangezogen.

Das bmbwf behält sich das Recht vor, sowohl angekündigte als auch unangekündigte Hospitationen in den Einrichtungen oder im Online-Format durchzuführen und Einsichtnahmen in die Abrechnungen gemäß Art. 17 zu nehmen. Wenn dabei festgestellt wird, dass Vorgaben des bmbwf, betreffend die Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik, nicht eingehalten werden, kann dies zu einem Verlust von bereits gewährten Bundes-Fördermitteln im Bereich Sprache, Verpflichtung und Ausbau führen (siehe Art. 19, 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik).

Information

Verena Nagl, BSc

Professionalisierung und Qualitätsentwicklung

E-Mail: verena.nagl@salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport

Ref.20208/ Elementarbildung und Qualitätsmanagement

Anneliese Kendlbacher

Professionalisierung und Qualitätsentwicklung

E-Mail: anneliese.kendlbacher@salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport

Ref.20208/ Elementarbildung und Qualitätsmanagement